

07.07.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ber Rahmenbedingungen fr die Frderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 203689- vom 3. Juli 2003 Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 5. Juni 2003 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 659/02 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Rahmenbedingungen für die Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer (KOM(2002) 364 – 2002/2243(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 364 - C5-0527/2002),
- in Kenntnis des ersten Berichts der Kommission über die Förderung der Gewinn- und Betriebsergebnisbeteiligung (einschließlich Kapitalbeteiligung) der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten - PEPPER I¹,
- in Kenntnis der Empfehlung 92/443/EWG des Rates vom 27. Juli 1992 zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Betriebserträgen (einschließlich Kapitalbeteiligung)²,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 9. April 1992³ zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Gewinn- und Betriebsergebnissen (einschließlich Kapitalbeteiligung),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 1998⁴ zu dem Bericht der Kommission zur Förderung der Gewinn- und Betriebsergebnisbeteiligung (einschließlich Kapitalbeteiligung) der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten - PEPPER II (KOM(1996) 697),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Februar 2003 zur Mitteilung der Kommission,
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments "Arbeitnehmerbeteiligung an Gewinn und Kapital: Überblick über Fragen und Befunde"⁵,
- in Kenntnis der Arbeiten der Stiftung zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zum Thema der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer⁶,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses

¹ veröffentlicht im Beiheft 3/91 der Broschüre "Soziales Europa".

² ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 53.

³ ABl. C 125 vom 18.5.1992, S. 236.

⁴ ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 151.

⁵ Ref.: SOCI 109, Generaldirektion für Wissenschaft, Europäisches Parlament, Luxemburg 2003.

⁶ "Employee share ownership and profit sharing in the European Union" sowie "Recent trends in employee financial participation in the European Union", Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Dublin 2001.

für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0150/2003),

- A. in der Erwägung, dass die finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer insgesamt gesehen bisher nur in begrenztem Umfang praktiziert wird, und zwar insbesondere die Beteiligung der Belegschaft am Unternehmenskapital trotz der Rechtsvorschriften oder Initiativen, die in mehreren Mitgliedstaaten seit den PEPPER-Berichten verabschiedet oder eingeleitet wurden,
- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer in mehreren mittel- und osteuropäischen Ländern sehr unzureichend entwickelt ist und auf eine Reihe spezifischer Hindernisse stößt, die es zu berücksichtigen gilt,
- C. in Anbetracht der unterschiedlich starken Verbreitung der finanziellen Beteiligung in den einzelnen Ländern sowie der Vielfalt der bestehenden Modelle für die finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch innerhalb einzelner Mitgliedstaaten,
- D. in der Erwägung, dass eine völlige Harmonisierung der Vorschriften für die Systeme der finanziellen Beteiligung vorläufig weder notwendig noch wünschenswert und praktikabel ist, weil dadurch die Flexibilität der einzelstaatlichen Politiken behindert werden könnte, wohl aber ein Vergleich und eine Koordinierung der derzeitigen Praktiken durch Festlegung und Entwicklung zu vereinbarender allgemeiner Grundsätze notwendig ist, und dass steuerliche Aspekte und Aspekte der sozialen Sicherheit geprüft werden sollten,
- E. in der Erwägung, dass durch Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer die Eigenkapitalquote verbessert wird, wodurch eine leichtere Aufnahme von Fremdkapital möglich ist (Basel II) und beide Faktoren die Investitionsfähigkeit der Unternehmen erhöhen,
- F. in der Erwägung, dass Studien und konkrete Beispiele belegen, dass die finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer, wenn sie gut konzipiert ist, nicht nur die Produktivität, die Wettbewerbsfähigkeit und die Rentabilität der Unternehmen steigert, sondern gleichzeitig auch die Mitwirkung der Arbeitnehmer fördern, die Arbeitsqualität verbessern und zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt beitragen kann,
- G. in der Erwägung, dass in der Europäischen Union zahlreiche Formen der Gewinn- und Betriebsbeteiligung der Arbeitnehmer bestehen, für die es bisher keinen europäischen Rahmen gibt,
- H. in der Erwägung, dass in den EU-Mitgliedstaaten Modelle der Kapital- und Gewinnbeteiligung unterschiedlich stark verankert sind; in der Erwägung, dass insbesondere die französische Beteiligungspolitik ein gutes Beispiel für die beschäftigungspolitischen Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung ist,
- I. in der Erwägung, dass in nahezu allen Beitrittsländern keinerlei rechtliche oder steuerpolitische Rahmenbedingungen einer Mitarbeiterbeteiligung bestehen,
- J. in der Erwägung, dass eine finanzielle Beteiligung zu einer größeren sozialen Verantwortung von Unternehmen beitragen kann,

1. betrachtet die finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer an den Unternehmen als eine der Grundlagen für die Verwirklichung des europäischen Sozialmodells;
2. begrüßt das in der Mitteilung verfolgte allgemeine Ziel, die Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten und in der Union verstärkt an den Gewinnen und dem Produktivkapital zu beteiligen und dafür Vorschläge bis 2004 zu unterbreiten; bestätigt in diesem Sinne seine bisherigen Stellungnahmen zur Gewinn- und Kapitalbeteiligung;
3. ist der Auffassung, dass der Vorschlag unmittelbare Ergebnisse im Rahmen der Ziele von Lissabon insbesondere im Hinblick auf den Beschäftigungszuwachs zeitigen könnte; stellt fest, dass positive Erfahrungen mit Systemen der finanziellen Beteiligung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union zu finden sind, obwohl in der Europäischen Union die Anwendung solcher Systeme bisher nicht in KMU, sondern meist in größeren Unternehmen verbreitet ist;
4. unterstützt die in der Mitteilung gemachten Vorschläge und fordert eine bessere gegenseitige Anerkennung der unterschiedlichen nationalen Systeme;
5. hält folgende Grundsätze für unverzichtbar für das Funktionieren eines finanziellen Beteiligungsmodells:
 - i) Freiwilligkeit - Einbeziehung aller Arbeitnehmer in das vom Arbeitgeber gemachte Beteiligungsangebot ohne jede Diskriminierung, wobei besonders auf die Einbeziehung von Teilzeitarbeitnehmern und Frauen geachtet werden muss;
 - ii) Klarheit, Transparenz und Einfachheit des Modells entsprechend der betrieblichen, unternehmerischen und wirtschaftlichen Situation;
 - iii) wenn nur irgendwie möglich Vermeidung unzumutbarer Risiken für Arbeitnehmer;
 - iv) nach Möglichkeit Vermeidung prozyklischer Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten, z.B. bei zu starken Einkommens- und Vermögenszuwächsen der Arbeitnehmer in wirtschaftlich guten Zeiten bzw. „doppelte“ Verluste bei negativer wirtschaftlicher Entwicklung;
 - v) Vereinbarkeit mit der Mobilität der Arbeitskräfte;
6. unterstützt die Kommission in ihrer Absicht, Projekte zur Förderung der finanziellen Beteiligungen im Rahmen des Gemeinschaftshaushaltes stärker zu fördern, und erinnert an seine Forderung, ein spezifisches Programm auf den Weg zu bringen, das, bei angemessener finanzieller Ausstattung, auf die Förderung des Informationsaustauschs und des Einsatzes bewährter Verfahren sowie auf die Weiterbildung der Sozialpartner in Bezug auf die PEPPER-Modelle abzielt;
7. betont, dass eine klare Unterscheidung getroffen werden muss zwischen Regelungen, die Arbeitnehmern in Abhängigkeit von den Betriebsergebnissen zusätzliches Einkommen bieten (Gewinnbeteiligung), und denjenigen, die eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmensvermögen vorsehen (einschließlich Kapitalbeteiligung durch Belegschaftsaktien oder Aktienoptionen);
8. stellt fest, dass die Kommission bisher überwiegend betriebliche Gewinn- und Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer empfohlen und beschrieben hat, die durch Wertpapiere verbrieft sind, z. B. Aktien (einschließlich Belegschaftsaktien), Obligationen,

Wandelschuldverschreibungen und verbrieft Aktienoptionen; ist besorgt darüber, dass die Kommission andere Möglichkeiten nicht genügend berücksichtigt hat;

9. betont, dass zur Durchsetzung einer Politik der breiten Eigentumsstreuung die Überzeugungsarbeit bei den Sozialpartnern - Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmervertreter - vorrangig ist; verlangt in diesem Sinne auch die Förderung von Netzwerken von Partnerschaftsbetrieben mit finanzieller Beteiligung;
10. ist der Ansicht, dass besondere Aufmerksamkeit der Beteiligung von Frauen in den verschiedenen Formen von Beteiligung sowie der Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in den Gremien der Sozialpartner, insbesondere auf der Ebene der Unternehmensstrukturen und der Arbeitnehmerorganisationen, die sich für die finanzielle Beteiligung entscheiden, gelten muss;
11. unterstreicht, dass schwerwiegende Einwendungen der Tarifpartner berücksichtigt werden müssen; hält es deshalb für wichtig, den Sorgen oder Befürchtungen der Arbeitnehmer und Gewerkschaften Rechnung zu tragen. Insbesondere muss vermieden werden, dass Tarifverhandlungen über Barloohnerhöhungen und Verhandlungen über finanzielle Beteiligungen der Arbeitnehmer zeitgleich stattfinden; dabei ist davon auszugehen, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer stets ein zusätzliches Element ist und nicht den üblichen Basislohn oder Belohnungselemente wie Pensionsregelungen oder übliche Lohnerhöhungen ersetzen sollte;
12. erwartet, dass die Basis solcher finanziellen Beteiligungsmodelle auch durch tarifvertragliche Verhandlungen geschaffen werden kann;
13. sieht neben den Chancen auch die Risiken und Schwierigkeiten der finanziellen Beteiligung, insbesondere:
 - i) das Doppelrisiko für die Arbeitnehmer bei betrieblichen Kapitalbeteiligungen, im Falle der Insolvenz des Beteiligungsunternehmens Arbeitsplatz und Beteiligungswert zu verlieren;
 - ii) organisatorische und andere Hemmnisse, zum Beispiel steuerrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Art bei transnationalen Unternehmen;
 - iii) bei der Umsetzung der finanziellen Arbeitnehmerbeteiligung in KMU;
14. ruft deshalb Sozialpartner, Mitgliedstaaten, Organe der Europäischen Union u. a. auf, Strategien zur Vermeidung der Risiken zu entwickeln und zu optimieren;
15. besteht darauf, dass für Arbeitnehmer, die ihr Geld in Kapitalbeteiligungssystemen investiert haben, mindestens dieselben Rechte gelten wie sie sich für vergleichbare Eigner aus der Beteiligung ergeben, insbesondere in den Fällen, in denen die Arbeitnehmer nicht frei über ihre Investitionen verfügen können;
16. ist der Ansicht, dass die Behauptung der Kommission, die Verwirklichung des Systems der finanziellen Beteiligung werde zur Steigerung der Beschäftigung beitragen, unter besonderer Berücksichtigung der KMU weiter geprüft und bewertet werden sollte;

17. betont, dass die KMU bei der Anwendung des Systems der Arbeitnehmerbeteiligung mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und dass die entsprechenden Kosten und Verwaltungsprobleme abschreckend wirken können;
18. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Förderung auch von Beteiligungsmodellen, die bei kleinen und mittleren Unternehmen praktikabel sind, wie z.B. stille Beteiligungen, und fordert eine Untersuchung der Europäischen Union darüber, welche weiteren für KMU geeignete Beteiligungszertifikate in den Mitgliedstaaten bestehen oder zu schaffen sind; fordert weiters die Einrichtung von Beratungsgremien wie Informationsbüros bei Regionalregierungen und/ oder bei regionalen Bündnissen für Arbeit;
19. fordert die Kommission außerdem auf, die Bedingungen und Modalitäten der Ausdehnung der PEPPER-Modelle auf den öffentlichen und den gemeinnützigen Sektor zu prüfen;
20. schlägt außerbetriebliche Anlagealternativen für investive Gewinnbeteiligungen vor, wenn innerbetriebliche Lösungen bei KMU nicht möglich sind, wodurch nicht im eigenen Unternehmen angelegte investive Arbeitnehmer-Gewinnbeteiligungen mittelständischer Unternehmen gesammelt und zur günstigen Finanzierung von Arbeitsplätzen an den Mittelstand zurückgeleitet werden können; empfiehlt daher den verstärkten Rückgriff auf:
 - i) Investmentgesellschaften für den Mittelstand,
 - ii) Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die Mittel nicht in einem Fonds sammeln, sondern sie durch Aktienausgabe (auch an Arbeitnehmer) aufbringen, und Anlagegenossenschaften;
 - iii) auf den Kapitalbedarf des Mittelstandes abgestimmte Treuhandfonds bzw. "Employee Stock Ownership Plans/Employee Stock Ownership Trusts" (ESOP/ESOT) nach dem Beispiel Großbritanniens und Irlands sowie Wirtschaftsförderungsgesellschaften;
21. bekräftigt seine Überzeugung, dass Kapitalbeteiligungen, die der Finanzierung von Arbeitsplätzen dienen, in der Förderung durch die Mitgliedstaaten gegenüber den (an Arbeitnehmer) bar ausgeschütteten Gewinnanteilen bevorzugt werden können;
22. befürwortet neben steuerrechtlichen Lösungen Sparzulagen für vermögenswirksame Leistungen, da sie auch Arbeitnehmern zugute kommen, die keine oder wenig Steuern bezahlen und das Zulagensystem bei transnationalen Beteiligungsmodellen leichter anzugleichen ist als steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen;
23. dringt auf energisch realisierte Lösungen und die folgenden Initiativen der Europäischen Kommission, wie die Einsetzung einer Arbeitsgruppe unabhängiger Sachverständiger, die vor allem im Blick auf transnationale Herausforderungen Stellung nehmen sollte, z. B.:
 - i) zur unterschiedlichen Besteuerung der Beteiligungswerte und der Kapitalerträge in den Mitgliedstaaten (Doppelbesteuerung); zum geeignetesten Zeitpunkt der Besteuerung bei Aktienoptionen (Ausübung des Bezugsrechts); darüber hinaus zu einer Besteuerung erst, wenn die durch Umwandlung der Option erworbene Aktie verkauft wird;
 - ii) zu verschiedenen Sozialversicherungsbeiträgen für Einkommen aus finanziellen Beteiligungen und vermögenswerten Vorteilen;
 - iii) zu Rechtsfragen, die sich aus Unterschieden in den Wertpapier- und Prospektgesetzen sowie in den Arbeits- und Sozialgesetzen der Mitgliedstaaten ergeben;

- iv) zu Sperrfristen für die Veräußerung der Beteiligungswerte der Arbeitnehmer;
 - v) zu den kulturellen Unterschieden in den Mitgliedstaaten betreffend die Sozialpartnerschaft;
 - vi) zur Problematik der "Sensibilisierung" der Beitrittsländer für die Arbeitnehmerbeteiligung;
24. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Sozialpartner, Mitgliedern des Europäischen Parlaments, Sachverständigen und Vertretern von Belegschaftsaktionärsvereinigungen sowie aus Netzwerken von Unternehmen, die über Systeme der finanziellen Beteiligung verfügen, zu schaffen, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung der in der Mitteilung für die Jahre 2002-2004 vorgeschlagenen Maßnahmen zu verfolgen und die künftig erforderlichen Initiativen zu prüfen;
 25. ist der Auffassung, dass die jüngsten Entwicklungen auf dem Weltmarkt eine klare Unterscheidung zwischen finanziellen Beteiligungs- und Altersversorgungssystemen erfordern, wobei strenge Bestimmungen zum Schutz der von den Arbeitnehmern erworbenen Pensionsansprüche in die Leitsätze einbezogen werden müssen;
 26. fordert vor allem für KMU einen Schutz der am eigenen Betrieb beteiligten Arbeitnehmer für den Konkursfall zumindest während der Sperrfrist, z. B. durch Insolvenzschutzversicherungen und/oder Bankbürgschaften und erwartet von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen, die mit Pensionsplänen gekoppelt sind, eine entsprechende Absicherung der Arbeitnehmer und eine Risikostreuung durch verschiedenartige Anlagewerte, wenn diese außerbetrieblich organisiert sind;
 27. ist der Meinung, dass sich Beteiligungen an Produktivvermögen, Vermögensbildung zur privaten und betrieblichen Alterssicherung sowie Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Wohneigentum in der Förderung nicht ausschließen dürfen;
 28. erwartet von finanziellen Beteiligungen eine Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Produktivität sowie die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze;
 29. verweist auf die Absicht der Kommission, im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag für das System der Arbeitnehmerbeteiligung eine Reihe von Untersuchungen durchzuführen, und ersucht sie, Studien zu fördern, die unter anderem die Auswirkungen dieses Systems auf den Erfolg des Unternehmens, die Produktivität, die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung zum Gegenstand haben;
 30. geht davon aus, dass die Wertschöpfung einer Unternehmung auf das Zusammenwirken aller Produktionsfaktoren zurückgeht; fordert deshalb, die Ausgabe von Stock Options nicht ausschließlich für das Management vorzusehen und verlangt daher die Prüfung, ob Optionsrechte allen Arbeitnehmern eingeräumt werden sollen und wie dies am besten geschehen kann, ferner welche Beteiligungsmöglichkeiten bzw. Beteiligungstitel vorhanden sind oder geschaffen werden sollen, die Arbeitnehmer am Wachstum, an den offenen und stillen Reserven beteiligen, ohne sie inakzeptablen Risiken an den Weltkapitalmärkten auszusetzen (z. B. Genussrechte);

31. ermutigt dazu, ein Zukunftskonzept zu erarbeiten, das verstärkte partnerschaftliche Strukturen bei finanziellen Beteiligungsmodellen vorsieht, wobei folgende Möglichkeiten Beachtung finden sollten:
- i) Bündelung der Rechte der Arbeitnehmeraktionäre in Belegschaftsaktionärsvereinigungen bzw. verbesserte Möglichkeiten der Vertretung dieser Aktionäre in den Führungsgremien der Aktiengesellschaften (wie bereits in Frankreich üblich);
 - ii) Einrichtung von Partnerschaftsausschüssen, insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Mindestmitwirkungsrechte kapitalbeteiligter Arbeitnehmer;
 - iii) Einrichtung von Arbeitnehmerstiftungen, die als Eigentümer von Belegschaftsaktien auftreten. Als eigene Rechtspersönlichkeiten können sie auch dafür sorgen, dass bei der Ausschüttung eine gleichmäßige Zuwendung an die Arbeitnehmer erfolgt, unabhängig von kurzfristigen Schwankungen des Betriebsergebnisses oder der wirtschaftlichen Entwicklung;
 - iv) Aufgreifen entsprechender Vorschläge des Europäischen Parlaments zur Novellierung der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat sowie Ergänzung der Vorschriften für die Europäische Aktiengesellschaft (Möglichkeit der Ausgabe von Belegschaftsaktien durch genehmigte bzw. bedingte Kapitalerhöhung);
 - v) Schaffung eines Unternehmensrechts, das Miteigentum und Mitwirkung aufeinander abstimmt; Einbettung der finanziellen Beteiligungssysteme in ein Umfeld partizipativer und partnerschaftlicher Unternehmensführung;
32. ist der Ansicht, dass es insbesondere darauf ankommt, in den Unternehmen, in denen die finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer verwirklicht wird, die Schulung in gewerkschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen zu fördern, wobei auch das Thema Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen ist;
33. warnt jedoch davor, dass Mit-Entscheidungsrechte aufgrund einer finanziellen Beteiligung nie ein Grund dafür sein können, normale Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung, für die europäische und nationale gesetzliche Mindestregelungen bestehen, nicht gelten zu lassen oder als weniger wichtig zu empfinden;
34. fordert die Kommission auf, ihm bis spätestens Ende 2004 Studien zu den in dieser Entschließung aufgeworfenen Fragen vorzulegen, einschließlich der Prüfung einer unter dem Dach der Europäischen Stiftung einzurichtenden Beobachtungsstelle für Kapitalbeteiligungen und Mitwirkung;
35. betont, dass besondere Aufmerksamkeit den neuen Mitgliedstaaten geschenkt werden muss, in denen die finanzielle Beteiligung wenig entwickelt ist und wo ein geeigneter rechtlicher oder steuerlicher Rahmen fehlt;
36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, den europäischen Sozialpartnern sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.